

## FAMILIEN- UND ERBRECHT

**Neue Bestimmungen.** Seit Anfang 2017 gibt es Änderungen im Erbrecht, etwa was Testament oder Erbfolge betrifft. So manch strittiger Punkt ist noch ungeklärt, weil Gerichtsverfahren dazu noch laufen.

# „Vieles ist klarer, vieles ist schwieriger als früher“

VON MICHAEL LOIBNER

Da kommt viel Arbeit auf die Gerichte zu“, seufzen Juristen über etliche Bestimmungen des neuen Erbrechts, mit dem per Jahresende 2016 die bis dahin geltenden Bestimmungen zu Grabe getragen wurden. Nicht, dass alles schlecht wäre – doch bisherige Erfahrungen der Anwälte aus der Praxis zeigen: Wer ums Erbe streiten will, wird auch weiterhin Anlässe dafür finden – vielleicht sogar mehr als früher.

Das beginnt bei den neuen Formvorschriften für das Testament – vor allem, wenn dieses nicht eigenhändig verfasst wird. „Besteht es aus mehr als einem Blatt und ist nur am Ende unterschrieben, muss ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen den einzelnen Blättern nachvollziehbar sein“, zeigt der Wiener Erbrechtsspezialist Roland Schlegel ein Beispiel auf. „Unklar ist aber, welche Kriterien für eine solche Nachvollziehbarkeit erfüllt sein müssen.“ Denkbar wären beispielsweise Textverweise auf die anderen Seiten. Fehlt ein solcher Zusammenhang, kann das Testament leicht angefochten werden.

## Umkehr der Beweispflicht

Als problematisch beurteilt der Experte in diesem Zusammenhang die Umkehr der Beweispflicht, die der neue Fachsenat für Erbrecht am Obersten Gerichtshof eingeführt hat: Wer als Erbe eingesetzt ist, muss im Streitfall die Echtheit des Testaments beweisen können – auch wenn der letzte Wille vom Erblasser eigenhändig verfasst wurde. Bisher musste derjenige, der die Echtheit bezweifelte, darlegen, dass der vorliegende „letzte Wille“ ungültig sei.



Für das Testament gelten neue Formvorschriften. Noch sind aber nicht alle Kriterien klar, nach denen diese beurteilt werden.

[iStockphoto.com/Rich Legg]

„Sofern es nicht andere Beweise gibt, muss man daher praktisch jede Postkarte des Erblassers aufbewahren, um einen Schriftvergleich zu ermöglichen“, sagt Schlegel. „Und selbst das wird schwierig, weil sich die Handschrift im hohen Alter ja verändern kann.“

Was die inhaltlichen Neuerungen des Erbrechts betrifft, scheiden sich die Geister an der Bewertung von Schenkungen zu Lebzeiten als Vorleistung auf das Erbe. Beispiel Liegenschaften: Galt früher deren Wert zum Zeitpunkt des Ablebens, ist nunmehr deren Wert zum Zeitpunkt der Schenkung heranzuziehen und um den seither eingetretenen Verbraucherpreisindex zu erhöhen. „Das macht die Sache einfacher“, meint der Grazer Erbrechtsspezialist Peter Bartl. „Man erspart sich Spekulationen über den Wert, vor allem wenn seit der Schenkung beträchtliche Wertänderungen eingetreten sind.“ Eine Wertsteigerung könnte sich ergeben, wenn ein Grundstück umgewidmet, eine Minderung, wenn ein Unternehmen nach der Übergabe heruntergewirtschaftet wurde. „Die Zumessung eines Wertes wäre in diesen Fällen jedenfalls reine Hypothese.“

## Vom Wert der Schenkung

„Das macht die Sache komplizierter“, sagt hingegen Experte Alexander Hoffmann aus Wien. „Die Sachverständigen müssen jetzt historische Recherchen anstellen. Ein Haus kann nicht so bewertet werden, wie es jetzt dasteht, sondern man muss eruieren, ob es zum Zeitpunkt der Schenkung beispielsweise einen Parkettboden bzw. ein Badezimmer gab.“ Das erfordere enormen Aufwand, der – sofern das Gutachten nicht Teil eines Gerichtsverfahrens ist – dem Erben in Rechnung gestellt wird. Positiv: „Es ist jetzt eindeutig definiert, dass jede unentgeltliche Zuwendung als Schenkung gilt“, so Anwalt Günter Flatz aus Feldkirch. „Früher war das nicht so klar.“

Wichtig ist der Wert einer Schenkung vor allem, wenn es mehrere gesetzliche Erben gibt, von denen nicht alle ähnliche Vorleistungen bekommen haben. Sie können verlangen, dass zur Ermittlung des ihnen zustehenden Pflichtteils die Schenkung dem gesamten vorhandenen Nachlass hinzuaddiert wird. „Der Beschenkte rechnet wohl nicht damit, dass er den anderen Erben dann

unter Umständen etwas zu zahlen hat – etwa, wenn im Nachlass weniger vorhanden ist, als dem Pflichtteil der anderen entspräche“, gibt Hoffmann zu bedenken.

## Pflege: Raum für Auslegungen

Im neuen „Pflegermächtis“ ortet Anwalt Bartl „breiten Raum für Auslegungen und daher auch für Prozessführungen“. Wer einen Menschen vor dessen Ableben mindestens sechs Monate lang in nicht bloß geringfügigem Ausmaß unentgeltlich pflegt, dem steht ein Erbe zu. „Der tatsächlich geleistete Aufwand ist schwer zu belegen“, sagt Bartl. Alexander Hoffmann pflichtet bei: Auch die Frage, ob es ein Entgelt darstelle, wenn eine Mutter ihrem sie pflegenden Sohn immer wieder Geld zustecke, sei unklar und schwer zu belegen. „Kommt es hier zu Streitigkeiten vor Gericht, sind Voraussagen über die Erfolgchancen kaum zu treffen“, so Bartl.

Fraglich ist darüber hinaus jene neue Bestimmung, die besagt, dass jemand seinen Anspruch auf ein Erbe verlieren kann, wenn er bestimmte strafbare Handlungen gegen den mittlerweile Verstorbenen oder gegen die Verlassenschaft – beispielsweise durch Beiseiteschaffen von Werten – begangen hat. Normalerweise sind solche Straftaten nur verfolgbar, wenn der Geschädigte dies wünscht. Anwalt Schlegel: „Da dies naturgemäß in Erbfällen nicht möglich ist, bleibt unklar, ob der Täter das Erbrecht verliert oder nicht.“ Dass es in Punkten wie diesem noch keine Klärung gibt, liege daran, dass das neue Erbrecht erst seit knapp zwei Jahren gelte und die ersten diesbezüglichen Gerichtsverfahren noch im Laufen seien, der Oberste Gerichtshof also noch nicht damit befasst wurde.

## Beratungsaufwand steigt

Anwalt Günter Flatz bestätigt einen höheren Beratungsaufwand seit Inkrafttreten der neuen Regelungen. Wer sein Testament vor 2017 gemacht hat, sollte überprüfen, ob seine Verfügungen auch angesichts der

neuen Gesetzeslage seinen Wünschen entsprechen. Wer sich auf die gesetzliche Erbfolge verlasse und keinen letzten Willen verfasste, habe zu bedenken, dass sich der Kreis der Anspruchsberechtigten geändert habe: So kommen Eltern nicht mehr zum Zug, wenn der Verstorbene Kinder hat.

Außerdem kann der Fall eintreten, dass das Erbe an die Familie des Partners aus dessen früherer Ehe geht. Gibt es keine Angehörigen, haben seit dem Vorjahr auch Lebensgefährten das Erbrecht. „Wir hatten kürzlich einen Fall, da haben gleich mehrere Männer behauptet, Lebensgefährtin einer bestimmten Frau gewesen zu sein“, berichtet Alexander Hoffmann von einem Streit, der sich aus dieser Bestimmung, und aus der unscharfen Definition des Begriffs „Lebensgefährte“, ergeben habe. „Vieles ist jetzt klarer als früher, vieles aber auch schwieriger“, zieht Peter Bartl Bilanz. „Der Gesetzgeber kann eben nicht alle Eventualitäten abdecken, die das Leben so bietet.“

## AUF EINEN BLICK

**Regelungen.** Das neue Erbrecht (ab Jahresende 2016) hat laut Rechtsexperten in einige Themen mehr Klarheit gebracht, bei anderen jedoch gibt es diverse Auslegungsspielräume, über die noch vor Gericht gestritten wird. Insgesamt sieht man in der Branche einen höheren Beratungsaufwand seit Inkrafttreten der neuen Regelungen.

**Problemfelder.** Als mögliche strittige Punkte haben sich etwa neue Formvorschriften für das Testament gezeigt, auch die Umkehr der Beweispflicht, wenn ein Testament angefochten wird, wird teilweise als problematisch betrachtet. Weitere Felder, die für Diskussionen sorgen, sind die neu gestaltete Bewertung von Schenkungen und nicht zuletzt auch das neue „Pflegermächtis“, mit dem Pflegenden unter gewissen Bedingungen ein Erbe zusteht.

**WEITBLICK, KLARHEIT, RECHT.**  
AUF DEN PUNKT GEBRACHT.

**P | E | H | B**  
RECHTSANWÄLTE

PRESSL | ENDL | HEINRICH | BAMBERGER  
RECHTSANWÄLTE GMBH

SALZBURG: Erzbabt-Klotz-Straße 21A | 5020 Salzburg | Austria  
Tel: +43-662-827070 | Fax: +43-662-827070-70 | E-Mail: office@pehb.at

WIEN: Operngasse 2 | 1010 Wien | Austria  
Tel: +43-1-5336770 | Fax: +43-1-5336770-70 | E-Mail: office@pehb.at

| www.pehb.at |